Betreff: [extern] Bürgerantrag nach §24 Gemeindeordnung NRW zum Ratsbeschluss vom 15.07.2026 an den Bürgermeister und den Gemeinderat bezüglich des Tagesordnungspunktes Gesamtschule Kürten.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Bredow,
sehr geehrte Ratsmitglieder,

da in der vergangenen Ratssitzung aus formalen Gründen keine Gelegenheit gegeben wurde, ergänzende Informationen und Anregungen einzubringen, möchte ich dies hiermit schriftlich nachholen.

Hiermit reiche ich eine Anregung gemäß § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ein und bitte darum, diese dem zuständigen Ausschuss sowie dem Rat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

Hilfsweise weise ich darauf hin, dass ich mein Anliegen – sofern die Verwaltung der Auffassung sein sollte, dass eine Anregung nach § 24 GO NRW hierfür nicht ausreicht – erforderlichenfalls auch nach den hierfür einschlägigen Vorschriften der Gemeindeordnung, insbesondere § 25 GO NRW, weiterverfolgen werde.
Ich gehe derzeit davon aus, dass die vorliegende Anregung nach § 24 GO NRW das geeignete und ausreichende Verfahren darstellt. Sollte die Verwaltung dies anders beurteilen, bitte ich um einen entsprechenden rechtlichen Hinweis mit kurzer Begründung.

Dies vorausgestellt rege ich an, den Ratsbeschluss zum Thema der Sanierung der Gesamtschule Kürten zu ergänzen.

Da der genaue Ratsbeschluss noch nicht öffentlich verfügbar ist, beziehe ich mich auf den in der Vorlage zur Ratssitzung veröffentlichen Text (Stand 10.07.2026). Mir ist bekannt, dass dieser Text in der Ratssitzung verändert wurde.

Bis zur Vorlage eines aktualisierten Schulentwicklungsplans für Kürten hinsichtlich der Schülerzahlenentwicklung (jetziger bekannter Stand 2025), oder hilfsweise, anderer entsprechend in ähnlicher Form geeigneter aussagefähiger Informationen, soll der Ratsbeschluss um Folgendes ergänzt werden:

Zusätzlich zur Variante Neubau (Varianten IIIa und IIIb, gemäß den Vorlagen zur Ratssitzung vom 14.07.26) soll die Variante „Komplettsanierung“ (Erläuterung des Begriffs siehe Unterlagen) inklusive der dazugehörenden Dokumente, grundsätzlich weiterverfolgt und bewertet werden.

Begründungen:

- Die Unterlagen zum Tagesordnungspunkt sind in Teilen inkonsistent. In der Beschlussvorlage ist eine Kostengrößenordnung von 119Mio€ für Variante III genannt, ebenso in der zugehörigen Tabelle. Im Text ist für diese Varianten jedoch ein GU-Zuschlag von 15% genannt, der aber in die Tabellen nicht übernommen wurde (es wurden nur 10% GU-Zuschlag eingesetzt). Hieraus ergeben sich Mehrkosten von ca. 5Mio€ und führen zu 124Mio€. Die Vorlage war auch in den anderen Varianten in dem Punkt nicht richtig. Das hat die Ratsmitglieder eventuell zu einer Entscheidung geführt, die auf einer unrichtigen Datenbasis beruht.

- Die in der Variante IIIb enthaltene „Totalunternehmer“-Variante ist bezüglich der Kosten nicht bewertet worden. Somit hatte der Rat keine Möglichkeit über die Kostenauswirkungen zu beraten, und diese entsprechend zu bewerten.

- Der vorliegende Schulentwicklungsplan Kürten, Stand 2025, hat im Ergebnis den Inhalt, dass die Schülerzahlen, und damit der Raumbedarf für die Gesamtschule nicht mehr der Planung mit der Erweiterung bedarf. Damit ist der aufwändige Abriss, Umgestaltung der Rettungswege und Brandabschnitte, usw. so nicht mehr notwendig. Berücksichtig man diese Einflüsse, ergibt sich ein völlig anderes Kosten-, Planungs-, und Terminbild. Die Auswirkungen auf Kosten und Zeitablauf wurden in der von mir eingereichten Unterlage aufgezeigt. Diese Randbedingungen und deren Auswirkungen wurden nicht vorgestellt.

- Es entsteht bei reduzierter Fläche eine Differenz der Kosten mit ca. 99Mio€ für die Neubauvariante zu ca. 80Mio€ der „Komplettsanierungsvariante“ von ca. 19Mio€ zugunsten der Sanierung. Diese Umstände wurden in der Gesamtbewertung und der Beschlussvorlage weder erwähnt noch inhaltlich berücksichtigt. Die großen Kostenunterschiede zu Gunsten der Variante Sanierung wurden nicht in ausreichender Tiefe geprüft oder nachvollziehbar gewertet. (Siehe hierzu auch die Anmerkungen vom 12.07.2026, die nicht veröffentlicht wurden). **Im Klartext: Eine Sanierung der bestehenden Gebäude, ohne Erweiterung, benötigt wesentlich weniger Kosten als ein vergleichbar großer Neubau.**

- Allein die Rohbauosten eines Neubaus machen ca. 35% der Baukosten aus, die bei der Weiternutzung des bestehenden Gebäudes nicht anfallen. U. a. daraus leitet sich der große Kostenunterschied zwischen den Varianten ab. Die Bestandsgebäude sind für einen pädagogisch wertvollen Betrieb grundsätzlich geeignet, und eben ohne große Umbauten für die zu erwartenden Schülerzahlen, gemäß dem Schulentwicklungplan Kürten 2025, ausreichend bis großzügig vorhanden. Das Gebäudes S müsste aufgrund seines Alters nicht zwingend jetzt saniert werden, was dann die Kosten noch weiter senkt, als bisher berücksichtigt.

- Der Entfall der zusätzlichen CO2 Belastung durch Neubau ist hier als zusätzliches wichtiges Argument für die Sanierung zu berücksichtigen, Stichwort Klimafreundliche Sanierung der Gesamtschule als wesentliches Ziel des Projektes.

- **Ein Ausschluss der Sanierungsvariante zum jetzigen Zeitpunkt bietet keinen erkennbaren Vorteil, da hierdurch weder Zeit noch Kosten eingespart werden. Gleichzeitig entfällt jedoch eine wesentliche Entscheidungs- und Ausführungsalternative, bevor die Auswirkungen des neuen Schulentwicklungsplans bewertet werden konnten**. **Erst nach Erhalt der neuen Schulentwicklungsplanung Kürten könnte man veränderte Erkenntnisse sinnvoll in beiden Varianten abwägen und endgültig bewerten**.

- Die Entscheidung der Beschränkung nur auf eine Neubauvariante zu diesem Zeitpunkt hat gravierende Auswirkungen auf sämtliche Haushalte der Gemeinde in den nächsten Jahrzehnten. Schon deshalb sollte eine Reduzierung der Varianten auf nur eine, jetzt definitiv nicht durchgeführt werden. Dies gilt ausdrücklich nicht für die Varianten I, II und IV, die können ausscheiden, da zu teuer/und oder nicht sinnvoll. Die Variante „Komplettsanierung“ ist auf der Kostenbasis der Variante IV mit verändertem Ansatz

hergeleitet. **Im Klartext: Der Neubau und die „Komplettsanierung“ sollten als Varianten nebeneinander bestehen bleiben, bis belastbare Flächengrößenordnungen, davon abhängige Raumplanungen, und ggfs. Standortalternativen für einen Neubau, konkret vorliegen.**

- Sämtliche Vorbereitungen der Neubauvariante IIIb können unabhängig vom Bestehen der „Komplettsanierungsvariante“ uneingeschränkt ausgeführt werden. Damit entsteht dann auch eine Risikominimierung hinsichtlich der Möglichkeiten, dass keine geeigneten Standorte in einem vertretbaren Kostenrahmen und mit Akzeptanz der Beteiligten, in vernünftigen Zeitrahmen gefunden werden können. Mögliche Differenzen bei der Standortwahl und Einsprüche, könnten die Realisierung eines Neubaus auf Jahre blockieren, was für die Schule, Schüler wie Lehrer denkbar schlecht wäre.

- Entscheidend für die nächsten Schritte ist u. a., ob der vorhandene Schulentwicklungsplan Kürten 2025 nicht schon jetzt ausreicht, neben den in der Verwaltung bereits bekannten Entwicklungen der Bau- und Bevölkerungsentwicklung Kürtens in Relation dazu. Nach meiner Auswertung ist eine Schule in der Größenordnung von größer 950 bis 1050 Schülern nicht begründbar, was dann klar für eine entsprechende Raumplanung ohne Erweiterung, als Grundlage der weiteren Schritte ausreichend ist. Somit stellt sich die Frage, wann genau mit der von der Verwaltung angekündigten Stellungnahme von einem Fachbüro zu rechnen ist, um eine Planung fortzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Leo Wulf
Dipl. Ing. FH Versorgungstechnik TGA
Mitglied im VDI
Mitglied in der Ingenieurkammer Bau NRW